

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-17/150-2012

Bearbeiter DW
Mag. Edgar Menigat 13887
Dr. Andreas Haider 13031

13. November 2012

Betrifft:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972;
Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.11.2012
Ltg.-**1380/D-1/7-2012**
R- u. V-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

a) Österreich hat sich mit dem Beitritt zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zu einer Reihe von Antikorruptionsmaßnahmen verpflichtet. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Empfehlungen des jüngsten GRECO-Evaluierungsberichtes im Bereich der Dienstrechte Rechnung getragen werden. Dies soll durch

1. die Schaffung von Regelungen betreffend den Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft („post-public-employment“) und
2. einen dienstrechtlichen Schutz für Hinweisgeber („whistle blower“)

erreicht werden.

b) Auf gesetzlicher Ebene soll die Grundlage für eine Neugestaltung des Dienstprüfungswesens im NÖ Landesdienst dadurch geschaffen werden, dass Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen in Fachsparten gegliedert werden können und pro Dienstausbildungsmodul nur mehr eine Prüfungskommission vorgesehen werden kann.

c) Der Bund hat im Rahmen seiner Budgetkonsolidierung („Konsolidierungspaket 2012 bis 2016“) eine Reihe von Strukturmaßnahmen in Aussicht genommen, die den Staatshaushalt nachhaltig entlasten sollen. Analog den diesbezüglichen Reformmaßnahmen im Pensionsrecht der öffentlich-rechtlichen Bundesbediensteten sieht der vorliegende Gesetzesvorschlag vergleichbare Eingriffe im Pensionsrecht der beamteten Bediensteten des Landes Niederösterreich vor. Die vorgeschlagenen Änderungen leisten in analoger Weise einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.

d) Der gegenständliche Gesetzesentwurf beinhaltet (gereiht nach der Systematik der DPL 1972)

- eine Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr („Korridor pension“) durch die stufenweise Anhebung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 37,5 Jahren (450 Monaten) auf 40 Jahre (480 Monate),
- die Einführung einer Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres bei 42 beitragsgedeckten Jahren für ab dem 1. Jänner 1956 geborene Beamte,
- die Umsetzung von GRECO-Empfehlungen (Antikorruptionsmaßnahmen),
- die Einführung einer erstmaligen Anpassung der Ruhebezüge im zweitfolgenden Kalenderjahr,
- die Modifizierung der Abschlagsregelungen im Rahmen der Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 62. Lebensjahr („Pensionskorridor“),
- den Entfall der Parallelrechnung bei ab dem 1. Jänner 1978 geborenen beamteten Bediensteten unter gleichzeitiger Einführung einer sog. „Kontoerstgutschrift“ im System des Pensionskontos zwecks Beschleunigung der Harmonisierung des Beamtenpensionssystems mit dem Allgemeinen Pensionssystem,
- die Einführung einer starren Obergrenze im Rahmen der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses,

- die Reduktion des (Pensionssicherungs-)Beitrages bei längerem Verbleiben im Aktivstand,
- eine Überarbeitung der Dienstprüfungsbestimmungen und
- die Modifizierung der bislang in Geltung gestandenen Regelungen der Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für alle bis zum 31.12.1955 geborenen Beamten (Erhöhung des besonderen Pensionsbeitrages beim Nachkauf von beitragsfrei angerechneten Schul- und Studienzeiten, Einführung einer besonderen Pensionsbeitragspflicht für Ersatzzeiten nach GSVG und BSVG, Einführung eines gestaffelten Risikozuschlages im Fall des Nachkaufs nach der Vollendung des 55. und 60. Lebensjahres).

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

(2) Finanzielle Auswirkungen:

Die Antikorruptionsmaßnahmen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Die Möglichkeit, einerseits Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen in Fachsparten gliedern zu können und andererseits pro Dienstausbildungsmodul nur mehr eine Prüfungskommission vorsehen zu können, ist mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr („Korridor pension“) durch die stufenweise Anhebung der ruhgenussfähigen Gesamtdienstzeit von 37,5 Jahren auf 40 Jahre soll tendenziell zu einer Anhebung des faktischen Ruhestands Eintrittsalters, zu einem längeren Verbleib der Bediensteten im Aktivstand und damit einhergehend zu einem späteren Anfall der Ausgaben für Ruhe- und Versorgungsbezüge führen.

Die erstmalige Anpassung der Ruhebezüge nicht am 1. Jänner, der der Ruhestandsversetzung folgt, sondern erst am 1. Jänner des darauf folgenden Jahres, lässt dauerhafte Einsparungen erwarten. Die jährlich im allgemeinen Sozialversicherungsrecht festgelegte Pensionsanpassung soll damit jeweils im ersten auf die Ruhestandsversetzung folgenden Jahr keine Anwendung auf die jährlich rund 200 Neuzugänge an Ruhebezugsempfängern finden (rund 4 % des Gesamtstandes an Ruhebezugsempfängern).

Durch die Übertragung der Ansprüche aus dem Altrecht der DPL 1972 im Wege einer einmaligen Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 unter gleichzeitigem Entfall der Vorschriften über die Parallelrechnung sollen für ab dem 1. Jänner 1978 geborene beamtete Bedienstete die Vorteile des Systems des Pensionskontos, nämlich dessen Transparenz, Übersichtlichkeit und Anreizfunktion für eine spätere Versetzung in den Ruhestand, stärker in den Vordergrund treten. Nach den Erläuterungen des Bundes sind die Parameter der Kontoerstgutschrift in der Weise konzipiert worden, dass das Modell dem Grunde nach kostenneutral ist; diese Aussage kann aufgrund der vergleichbaren Ausgangsrechtslage auch für die Anwendungsbereiche der DPL 1972 und des NÖ LBG als zutreffend angesehen werden.

Die stufenweise Reduktion des (Pensionssicherungs-)Beitrages für jedes Jahr des längeren Verbleibens im Aktivstand nach der Vollendung des 62. Lebensjahres und bei Vorliegen von

40 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit lässt tendenziell spätere Ruhestandsankünfte erwarten.

Im Rahmen der Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit soll der besondere Pensionsbeitrag für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten erhöht werden und damit - soweit die Bereitschaft zu einem derartigen Nachkauf besteht - zu entsprechenden Mehreinnahmen führen. Nach den Ansätzen des Kalenderjahres 2012 belaufen sich nach der gegenwärtigen Rechtslage die Kosten für den Nachkauf eines angerechneten Schulmonats auf € 296,64 und eines angerechneten Studienmonats auf € 593,35. Für den Nachkauf aus beiden Kategorien soll künftig ein einheitlicher Betrag in der Höhe von 22,8 % der allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen, monatlichen Höchstbeitragsgrundlage für jedes der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit anzurechnende Monat zu leisten sein; damit wird sich der monatliche Nachkaufspreis auf der Basis der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2012 einheitlich auf € 964,44 belaufen. Der in Aussicht genommene Entfall der beitragsfreien Anrechnung von „Ausübungsersatzzeiten“ von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und Landwirten und die damit einhergehende Pflicht zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages im Ausmaß von 22,8 % der monatlichen Mindestbeitragsgrundlage nach ASVG führt ebenfalls zu entsprechenden Mehreinnahmen.

Soweit der Antrag auf Nachkauf der vorangeführten Zeiten nach dem vollendeten 55. Lebensjahr gestellt wird, soll sich der monatliche Nachkaufsbetrag um den Risikozuschlag von zusätzlich 122 % und bei Antragstellung nach dem vollendeten 60. Lebensjahr um den Risikozuschlag von zusätzlich 134 % erhöhen. Entsprechende Mehreinnahmen sind daher zu erwarten.

Die Einführung der Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres bei 42 beitragsgedeckten Jahren für ab dem 1. Jänner 1956 geborene Beamte soll im Gegensatz zu den vergleichbaren Regelungen für vor diesem Zeitpunkt geborene Beamte mit Abschlägen verbunden werden und daher insoweit zu laufenden Minderausgaben führen. In vergleichbarer Weise soll auch die Modifizierung der Abschlagsregelungen im Rahmen der Versetzung in den Ruhestand im Pensionskorridor ab dem vollendeten 62. Lebensjahr Minderausgaben bewirken. Im Konkreten ist dieses Einsparvolumen aufgrund der Tatsache, dass der genaue Zeitpunkt des Ruhestandsankunftes in bestimmten Bereichen in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen fällt, nicht berechenbar.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

(3) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses

Zu Art. I Z. 5 (§ 12 Abs. 5):

Die bisherigen getrennten Bestimmungen betreffend die Nachkaufsmöglichkeit von zuvor von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit ausgeschlossenen Zeiten (Art. XXIX Abs. 6 der Anlage B hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 1956 Geborenen und § 80f Abs. 1 hinsichtlich der ab dem 1. Jänner 1957 Geborenen) sollen in einer neuen Regelung in § 12 Abs. 5 zusammengefasst werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 13 Abs. 6):

Sprachliche Anpassung

Zu Art. I Z. 7 (§ 14):

Soweit Zeiten nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstattet werden, soll im Hinblick auf die Anrechnung dieser Zeiten für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses (geburtsjahrgangsunabhängig und unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Landesdienst) die Möglichkeit zur Leistung dieses (aufgewerteten) Erstattungsbetrages als besonderer Pensionsbeitrag an das Land bestehen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 15 Abs. 4):

Im Rahmen der Ermittlung des besonderen Pensionsbeitrages soll eine Kostenregelung hinsichtlich des Erwerbs von Resttagen aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 9 bis 13, 29, 54 bis 60, 63 und 64 (§ 21; § 76c Abs. 2; Art. XXIX und XXX Abs. 5 der Anlage B):

In § 21 Abs. 2 lit. e sollen die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr („Korridorpension“) insoweit modifiziert werden, als zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahren) anstelle von 450 Monaten (37,5 Jahren) vorliegen muss. Diese Maßnahme soll zur Erreichung eines höheren durchschnittlichen Ruhestandsantrittsalters beitragen.

Siehe die Erläuterungen zur Übergangsbestimmung in Art. XXVI der Anlage B.

Die Änderungen in § 21 Abs. 2 lit. e und f verfolgen darüber hinaus – ohne inhaltliche Änderung – das Ziel einer sprachlichen Vereinfachung.

Im Weiteren lässt die Neufassung der Bestimmungen über die Ruhestandsversetzung bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete analoge Änderungen im Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten geboten erscheinen:

Für vor dem 1. Jänner 1956 geborene beamtete Bedienstete sollen sich hinsichtlich der nötigen Anspruchsvoraussetzungen im Grundsatz keine Änderungen ergeben; „Ausübungersatzzeiten“ von vormals selbständigen Gewerbetreibenden oder Landwirten sollen allerdings (nach dem Ablauf der Übergangsregelung in Art. XXIX Abs. 7 der Anlage B) nur im Falle eines Nachkaufs als beitragsgedeckte Zeiten Berücksichtigung finden.

Im Weiteren soll die Bemessungsgrundlage für den Nachkauf von Schul- und Studienmonaten vereinheitlicht und an das ASVG-Niveau angepasst werden. Gleichzeitig soll im Fall des Nachkaufs ein Risikozuschlag eingeführt werden. Der Übergangsregelung in Art. XXIX Abs. 6 der Anlage B zufolge sollen sich die Kosten des Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten nach der vor der gegenständlichen Novelle geltenden Rechtslage bemessen, wenn der Antrag auf Nachkauf bis zum 31. März 2013 gestellt wird.

Für nach dem 31. Dezember 1955 geborene beamtete Bedienstete sollen sich nach der neuen Ruhestandsantritsvariante in § 21 Abs. 2 lit. g auch die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen ändern: Die Ruhestandsversetzung aus dem Grund der langen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit soll nach dieser Bestimmung frühestens mit der

Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden können, soweit zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung auch eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren vorliegt. Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit sollen neben der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit nur mehr Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag oder ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wurde, sowie bis zu 60 Monate Kindererziehungszeit, bis zu 30 Monate Präsenz- und Zivildienstzeiten und Zeiten eines Wochengeldbezugs zählen. Nachgekaufte Schul- und Studienzeiten sollen im Rahmen der Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit unberücksichtigt bleiben. In § 21 Abs. 7 Z. 6 soll bundesanalog klargestellt werden, dass lediglich nach § 12 Abs. 5 nachgekaufte Zeiten (das sind seinerzeit von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit ausgeschlossene Zeiten) und nach § 14 nachgekaufte Zeiten (erstattete Zeiten) zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen; ausgenommen davon sind Schul- und Studienzeiten, da diese für Geburtsjahrgänge ab 1956 nicht mehr zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen, sowie Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres.

In § 21 Abs. 4 soll durch den Gesamtverweis in § 95 auf das Disziplinarrecht des NÖ LBG eine berichtigende Klarstellung erfolgen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 26 Abs. 5 und 6):

Der von GRECO, der beim Europarat eingerichteten Staatengruppe gegen Korruption (Groupe d'états contre la corruption), im Dezember 2008 veröffentlichte Evaluierungsbericht zu Österreich (deutsche Übersetzung abrufbar unter:

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round2/GrecoEval1-2\(2007\)2_Austria_AU.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round2/GrecoEval1-2(2007)2_Austria_AU.pdf)) bemängelt, „*dass es keine Beschränkungen hinsichtlich Beamter gibt, die in den privaten Bereich wechseln (Cooling-off-Zeiten, Beschränkungen der Möglichkeit, zu einem Unternehmen zu wechseln, über welches der Beamte eine gewisse Kontrolle ausgeübt hat, etc.)*, die sinnvoll die Verpflichtung der ehemaligen Beamten ergänzen könnten, weiterhin die Amtsverschwiegenheit zu wahren“. Der Bericht empfiehlt daher u.a. in der Empfehlung xix die Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von öffentlich Bediensteten in den privaten Sektor umzugehen (post-public-employment).

Nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 140/2011) soll der Empfehlung des GRECO-Evaluierungsberichts zur Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von Landesbediensteten in den privaten Sektor umzugehen (Empfehlung xix.), durch die

vorliegende Neuregelung in grundsätzlicher Anlehnung an das private Arbeitsrecht und den dort üblichen, auf § 36 AngG beruhenden Konkurrenzklauseln Rechnung getragen werden. Ziel der neuen Bestimmungen ist es, unter größtmöglicher Wahrung der berechtigten Interessen der Bediensteten solche Folgebeschäftigungen im Privatsektor hintan zu halten, welche geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche und korrekte Wahrnehmung der ursprünglichen dienstlichen Aufgaben der Bediensteten zu beeinträchtigen (siehe § 26 Abs. 1). Darüber hinaus dienen die neuen Bestimmungen auch der Vermeidung von Interessenkonflikten, da durch die durch sie auferlegten Beschäftigungsbeschränkungen die bevorzugte Behandlung eines potentiellen späteren privaten Dienstgebers keinerlei persönliche Vorteile für die betroffenen Bediensteten mit sich bringt. Ein Wechsel von Landesbediensteten in den privaten Sektor kann auf der Grundlage des geltenden Dienstrechts in zweierlei Ausgestaltung stattfinden, nämlich

1. nach dem Ausscheiden aus dem Landesdienst oder
2. während des Ruhestandes.

Zu 1:

Folgebeschäftigungen, welche von ehemaligen Landesbediensteten ausgeübt werden, werden nunmehr von § 26 Abs. 5 und 6 erfasst. Sanktioniert sind lediglich Folgebeschäftigungen während einer Abkühlungsphase von sechs Monaten bei Rechtsträgern, die nicht der Kontrolle durch den Rechnungshof, durch einen Landesrechnungshof oder durch eine vergleichbare internationale oder ausländische Kontrolleinrichtung unterliegen. Ein Wechsel von einer Gebietskörperschaft zur anderen ist damit weiterhin ohne Einschränkungen möglich.

Keinesfalls soll durch die vorliegende Regelung der Folgebeschäftigung ein Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft schlechthin verhindert werden, sondern soll eine solche nur ausgeschlossen sein, wenn die dienstlichen Entscheidungen der Bediensteten in den letzten zwölf Monaten des Dienstverhältnisses Einfluss auf die Rechtsposition des Rechtsträgers und der neuen Arbeitgeberin bzw. des neuen Arbeitgebers hatten oder haben konnten. Darunter werden in erster Linie Entscheidungen in der Sache selbst sowie Vertragsabschlüsse und die damit verbundenen maßgeblichen entscheidungsrelevanten Vorbereitungshandlungen zu verstehen sein. Erfasst sind weiters die „Prüfbereiche“ des Landesdienstes: Dort, wo Bedienstete regelmäßig Prüfhandlungen gegenüber Rechtsträgern (wie z.B. Gewerberecht, Lebensmittelkontrollen, etc.) zu setzen haben, soll eine Tätigkeit für jene Rechtsträger, die von den Prüfhandlungen der Bediensteten in ihren Rechtspositionen betroffen waren, nur unter erschwerten Bedingungen zulässig sein.

Der Begriff „Tätigkeit“ bedingt eine funktionale Betrachtungsweise der Folgebeschäftigung: Es sind dadurch einerseits sämtliche unselbständige Dienst- und Arbeitsverhältnisse und

auch andere Arten von Dienstleistungsverhältnissen, wie etwa auf Werkverträgen beruhende Beratungstätigkeiten oder Ähnliches, erfasst. Andererseits wird dadurch außerdem die Umgehung der Bestimmungen über die Folgebeschäftigung, etwa durch Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft oder sonstige rechtliche Konstruktionen, die eine Mediatisierung der Tätigkeit für den Rechtsträger bewirken, ausgeschlossen. Darüber hinaus ist ihre Anwendung ausgeschlossen, wenn ihre Befolgung im Verhältnis zu dem durch § 26 Abs. 5 geschützten Interesse zu einer unbilligen Erschwerung des Werdeganges der Bediensteten führt. Dabei ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Aufrechterhaltung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben der Bediensteten (§ 26 Abs. 1 und die dazu ergangene Rechtsprechung werden hier als Orientierungspunkte dienen) und dem Interesse der Bediensteten am beruflichen Fortkommen vorzunehmen. Schlägt diese Abwägung zu Gunsten der Bediensteten aus, sind die Beschränkungen für Folgebeschäftigungen nicht anzuwenden. Ferner ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ausgeschlossen, wenn der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Dienstbezug das Gehalt der Gehaltsstufe 16 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG, LGBl. 2100, nicht übersteigt. § 26 Abs. 6 schließt die Anwendbarkeit der Beschäftigungsbeschränkungen außerdem dann aus, wenn das Land den Bediensteten einen wichtigen Grund gibt, das Dienstverhältnis durch Austritt zu beenden. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn es im Falle von Mobbing unterlassen wird, entsprechend Abhilfe zu schaffen.

Bei Zuwiderhandeln ist dem Land von den Bediensteten der dadurch erlittene Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des zuletzt gebührenden Dienstbezuges zu ersetzen. Eine solche Bestimmung macht die Feststellung des konkreten Schadenseintritts und der Schadenshöhe entbehrlich. Bereits die potentielle Eignung einer Folgebeschäftigung, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen, löst daher diesen pauschalen Schadenersatz aus. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder eines Anspruchs auf Erfüllung, also der Einhaltung der Bestimmungen des § 26 Abs. 5 und 6, ist dabei jedoch ausgeschlossen.

Zu 2:

Da auf beamtete Bedienstete des Ruhestands weiterhin einerseits das Disziplinarrecht des Landes und andererseits auch (unter anderem) die dienstrechtlichen Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung bzw. über die Abgabe von Gutachten zur Anwendung kommen, ist eine gesonderte Regelung für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

Zu Art. I Z. 15 (§ 30g Abs. 2):

Klarer als bisher soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Bereich von Betrieben in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes dem Landesgesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Regelungskompetenz zukommt.

Zu Art. I Z. 16 und 17 (§ 37 Abs. 6):

Der GRECO-Evaluierungsbericht (siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil) führt weiters aus, dass öffentlich Bedienstete nach den einschlägigen Dienstrechtvorschriften sowie gemäß § 78 StPO verpflichtet sind, gewisse korruptive Handlungen zu melden. Es gebe jedoch *„keine speziellen Schutzmaßnahmen für sogenannte „whistle blower“, welche verhindern würden, dass diejenigen, die im guten Glauben Fälle anzeigen, Vergeltungsmaßnahmen fürchten müssen, welche insbesondere ihre Karriere betreffen.“* Der Bericht empfiehlt daher *„die Einführung eines Schutzes für sogenannte „whistle blower“ für alle öffentlich Bediensteten, das heißt beamtete Bedienstete und Vertragsbedienstete“* (Empfehlung xvi.). Die gegenständliche Einführung des § 37 Abs. 6 soll nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 140/2011) in Umsetzung der Empfehlung xvi. des GRECO-Evaluierungsberichts einen wirksamen dienstrechtlichen Schutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber (so genannte „whistle blower“) schaffen. Da es sich bei Korruption in der Regel um ein so genanntes „opferloses Verbrechen“ handelt, es also in den seltensten Fällen ein physisches Opfer gibt, sondern vielmehr die Allgemeinheit unter den Folgen korruptiven Verhaltens zu leiden hat, sind Dienstgeber und Strafverfolgungsbehörden in ihrem Bemühen um Aufklärung und Verfolgung von korrupten Handlungen verstärkt auf Hinweise von Personen angewiesen, die solche in ihrem Arbeitsumfeld unmittelbar selbst erleben oder erlebt haben. Um zu verhindern, dass potentielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber davor zurückschrecken, bei Wahrnehmung korruptiver Handlungen eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber zu erstatten, soll ein wirksamer Rechtsschutz vor Repressalien als Reaktion auf die Erstattung einer Meldung geschaffen werden. In systematischer Hinsicht ist dieser Schutz wie das Benachteiligungsverbot gemäß § 7a NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, konzipiert. Die verfahrensgesetzlich geschützten Rechte jener Personen, die von einem solchen Hinweis – als Beschuldigte im weiteren Sinne – betroffen sind, werden dadurch keinesfalls berührt oder geschmälert.

Eine Abgrenzung jener strafrechtlich relevanten Handlungen, welche als Korruption betrachtet werden, hat der Bundesgesetzgeber bereits mit dem in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur

Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009, kodifizierten Zuständigkeitskatalog des genannten Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) geschaffen. Nur die Meldung solcher strafbarer Handlungen ist vom Schutzbereich des § 37 Abs. 6 erfasst. Der Rechtsschutz setzt weiters – in enger Anlehnung an Art. 9 des Zivilrechtsübereinkommens gegen Korruption, BGBl. III Nr. 155/2006 – das kumulative Vorliegen zweier Voraussetzungen voraus: Der Meldung hat ein „begründeter Verdacht“ (im Sinne des § 191 Abs. 1 NÖ LBG) zu Grunde zu liegen und sie hat „in gutem Glauben“ zu erfolgen. „Guter Glaube“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die meldenden Bediensteten die von ihnen gemeldeten Tatsachen aus wahrscheinlichen Gründen als korrekt erachten konnten. Bereits leichte Fahrlässigkeit, beispielsweise das substanzlose „Anpatzen“ oder „Vernadern“ von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern in einem Ausschreibungsverfahren, schließt daher die Redlichkeit und damit den Schutz des § 37 Abs. 6 aus. Das Ausmaß des Rechtsschutzes wird in Anlehnung an § 7a NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, definiert, welcher Bedienstete vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz schützt. Die vorliegende Neuregelung bewirkt damit in erster Linie den Schutz vor motivmäßig verpönten Maßnahmen wie einer Entlassung oder Kündigung, Herabstufung oder einer anderen Zwangsmaßnahme. Dienstrechtlichen Maßnahmen, die lediglich im Rahmen der Konkretisierung von Dienstpflichten (§ 26) vorgenommen werden (wie z.B. das Heranziehen des Beamten zu den in seinen Aufgabenkreis fallenden Dienstleistungen bei allen Dienststellen des Landes oder eine Versetzung), stehen diese Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen nicht entgegen.

Zu Art. I Z. 18 (§ 42 Abs. 4):

Vornahme einer Berichtigung dahingehend, als das Rechtsinstitut einer Bildungsfreistellung im Bereich der DPL 1972 keine Anwendung findet.

Zu Art. I Z. 19 (§ 44 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 185.

Zu Art. I Z. 20 (§ 49 Abs. 3 lit. b):

Siehe die Erläuterungen zu § 185.

Zu Art. I Z. 21 (§ 49 Abs. 8):

In § 49 Abs. 8 soll durch den Gesamtverweis in § 95 auf das Disziplinarrecht des NÖ LBG eine berichtigende Klarstellung erfolgen.

Zu Art. I Z. 22 (§ 51 Abs. 2):

§ 51 Abs. 2 ordnet an, dass beamtete Bedienstete wie auch deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene eine Aufstellung über die ihnen fortlaufend zustehenden Bruttobezüge im Aktiv- oder Ruhestand bei ihrem Anfall und bei jeder Veränderung zu erhalten haben. Diese Ordnungsvorschrift wird durch die steuerrechtliche Verpflichtung des Landes Niederösterreich als Dienstgeber zur Ausstellung einer „Abrechnung für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn“ gemäß § 78 Abs. 5 EStG 1988 überlagert. Dieser Regelung zufolge sind sämtliche Bruttobezüge (aus nichtselbständiger Arbeit), Pflichtbeiträge (wie Sozialversicherungs- und Wohnbauförderungsbeiträge), die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Lohnsteuer und deren Höhe selbst sowie die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse und den diesbezüglich geleisteten Beitrag in gegliederter Form auszuweisen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Regelung in § 51 Abs. 2 als entbehrlich und soll daher entfallen.

Zu Art. I Z. 23 (§ 54 Abs. 2):

Das den Übergang zum „harmonisierten Pensionsrecht“ des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes verwirklichende „Prinzip der Parallelrechnung“ soll für ab dem 1. Jänner 1978 geborene beamtete Bedienstete entfallen und durch das System einer Kontoerstgutschrift ersetzt werden. Die Höhe der Pension dieser beamteten Bediensteten soll sich daher nicht (auch nicht mehr teilweise) nach den Regelungen über den Ruhe- und Versorgungsbezug der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 bemessen, sondern ausschließlich (mit Ausnahme der in der DPL 1972 enthaltenen Regelungen über die

Kontoerstgutschrift) nach den das Pensionskonto betreffenden, pensionsrechtlichen Bestimmungen des NÖ LBG.

Auf diesen Personenkreis soll folglich auch der Pensionsbeitrag in der Höhe des Allgemeinen Sozialversicherungsrechts (10,25 % der Bemessungsgrundlage bis zur Höchstbetragsgrundlage des Allgemeinen Sozialversicherungsrechts) Anwendung finden.

Zu Art. I Z. 24 (§ 57 Abs. 5):

Bisher gebührte Landesbediensteten auch dann eine jährliche Studienbeihilfe, wenn eine Kinderzulage oder ähnliche Leistung für das Kind durch die Ehegatten oder die eingetragenen Partner aus dem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft bezogen wurde. Eine Studienbeihilfe gebührte nicht, wenn den Ehegatten oder eingetragenen Partnern auch eine Studienbeihilfe gewährt wurde. Es soll nun eine Klarstellung erfolgen, dass Landesbedienstete auch dann eine Studienbeihilfe beziehen können, wenn eine andere Person (z.B. der nicht verheiratete oder verpartnerte andere Elternteil) die Kinderzulage bezieht. In diesem Fall sind für die Gebühung der Studienbeihilfe durch die Landesbediensteten auch die inhaltlichen Voraussetzungen für die Gebühung einer Kinderzulage gemäß § 68 zu erfüllen.

Zu Art. I Z. 25 (§ 58 Abs. 2):

Die erste Anpassung von Ruhebezügen soll nicht mehr am 1. Jänner, der der Ruhestandsversetzung folgt, sondern erst am 1. Jänner des darauf folgenden Jahres erfolgen.

Zu Art. I Z. 26 und 65 (§ 76 Abs. 8a; Art. XXX Abs. 10 der Anlage B):

Vor dem Hintergrund der Modifizierung des Abschlagsausmaßes in den §§ 5 Abs. 2a und 97c Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 sollen inhaltsgleiche Änderungen vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 27 (§ 76a Abs. 5):

Mit dieser Rechtsbereinigung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Beitragsgrundlagen für Zeiträume des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vor dem 1. Jänner 1984 im überwiegenden Ausmaß nicht elektronisch erfasst sind.

Entsprechend der Anordnung in § 80c Abs. 1 soll die Bewertung dieser Zeiträume auf der Grundlage des Dienstbezuges im Jänner 1984 (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes vor Jänner 1984), allenfalls erhöht um den monatlichen Durchschnitt der ruhegenussfähigen Nebengebühren des Jahres 1984, erfolgen.

Zu Art. I Z. 28 (§ 76a Abs. 6):

Berichtigung eines Druckfehlers

Zu Art. I Z. 29 (§ 76c Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu § 21.

Zu Art. I Z. 30 (§ 80 Abs. 2):

Im Rahmen der 63. DPL-Novelle, LGBl. 2200-70, ist die Gebührlichkeit einer Abfertigung im Fall des freiwilligen Austritts aus dem Dienstverhältnis neu geregelt worden. Die gegenständliche Änderungsanordnung soll diesem Umstand auch hinsichtlich der Begleitregelung in § 80 Abs. 2 Rechnung tragen.

Zu Art. I Z. 31 und 32 (Überschrift zu §§ 80a ff; § 80a Abs. 1):

Sprachliche Berichtigungen

Zu Art. I Z. 33 (§ 80a Abs. 6):

Den beiden in § 80a Abs. 6 angeführten Alternativen, nach denen in Fällen innerhalb bestimmter Geringfügigkeitsschranken keine Parallelrechnung anzustellen ist, kommt kein weiterer inhaltlicher Anwendungsbereich mehr zu; diese Regelungen können daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 34 (§ 80b Abs. 1):

Sprachliche Berichtigung

Zu Art. I Z. 35 (§ 80f):

Siehe die Erläuterungen zu § 12 Abs. 5. Im Übrigen soll klargestellt werden, dass ein Nachkauf von erstatteten Zeiten für das Pensionskonto nur von Beamten des Aktivstandes getätigt werden kann.

Zu Art. I Z. 36 (§ 80g):

Im Hinblick auf eine raschere Harmonisierung der Pensionssysteme soll die Bemessung der Pensionshöhe bei allen nach dem 31. Dezember 1977 geborenen beamteten Bediensteten nach den das Pensionskonto betreffenden Vorschriften erfolgen. Auf beamtete Bedienstete ab dem Geburtsjahrgang 1978 sollen damit ab dem 1. Jänner 2014 im Rahmen ihrer Pensionierung die Vorschriften der Parallelrechnung (Verschneidung eines fiktiv errechneten Ruhebezuges und einer fiktiv errechneten Pension) keine Anwendung mehr finden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die im bisherigen Ruhebezugssystem erworbenen Ansprüche zu ermitteln und im Wege einer sog. „Kontoerstgutschrift“ in das System des Pensionskontos zu übertragen.

Zum Zweck der Ermittlung dieser Kontoerstgutschrift soll zum Stichtag 1. Jänner 2014 ein fiktiver, abschlagsfreier Ruhebezug nach den Vorschriften der DPL 1972 (unter Heranziehung aller bis zum 31. Dezember 2013 erworbenen Zeiten, allenfalls erhöht um einen speziellen Betrag aus dem Grund der Kindererziehung, in Außerachtlassung von Übergangsbestimmungen und in Beachtung einer speziellen Aufwertung der Berechnungsgrundlagen) berechnet werden (Ausgangsbetrag).

Daneben soll durch die Ermittlung einer nach den geltenden Vorschriften der Parallelrechnung berechneten Gesamtpension zum 1. Jänner 2014 (Vergleichsbetrag) sichergestellt werden, dass die Abweichungen der Kontoerstgutschrift von einer nach der bisherigen Parallelrechnung zu erzielenden Höhe der Gesamtpension zum 1. Jänner 2014 nicht größer als höchstens 3,5 % nach unten oder oben sind.

Grundsätzlich soll das 14 - fache des Ausgangsbetrages die Kontoerstgutschrift bilden; weicht allerdings der Ausgangsbetrag mehr als 3,5 % (nach unten oder nach oben) vom Vergleichsbetrag ab, soll das 14 - fache des um 3,5 % verminderten oder erhöhten Vergleichsbetrages als Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto übertragen werden. Die Kontoerstgutschrift soll als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 bis längstens zum 31. Dezember 2014 in das Pensionskonto aufzunehmen sein. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften sollen damit ihre Gültigkeit verlieren und durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt werden. Adaptierungen der Kontoerstgutschrift, etwa im Fall einer nachträglichen Beitragsentrichtung für Schul- und Studienzeiten, sollen bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vorzunehmen sein.

Zu Art. I Z. 37 (§ 82b Abs. 4 Z. 1):

Im Rahmen der Ermittlung des Ausmaßes des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses sollen dem Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit Bezüge nach den bezügerechlichen Vorschriften gleichzuhalten sein, wenn diese 49 % des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2011, übersteigen. Durch diese Änderung soll der Begriff des Erwerbseinkommens in bundesanaloger Form definiert werden (§ 15 Abs. 4 Z. 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I. Nr. 140/2011).

Zu Art. I Z. 38 (§ 82d Abs. 1):

Die Obergrenze, ab welcher der Witwen- und Witwerversorgungsgenuss bei sonstigem Einkommen der überlebenden Ehegatten zu vermindern ist, soll nunmehr auf Dauer in der Höhe der doppelten Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2012 (= € 8.460,-) festgesetzt werden, um ein stetiges Ansteigen dieser Obergrenze zu vermeiden. Die Obergrenze soll

damit nicht mehr am Zweifachen der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG ankoppeln.

Zu Art. I Z. 39 (§ 83 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 185.

Zu Art. I Z. 40 und 41 (§ 83 Abs. 6):

Das Karenzurlaubsgeldgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 395/1974, und das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl. 2040, sind durch das Kinderbetreuungsgeldgesetz des Bundes, BGBl. I Nr. 103/2001, abgelöst worden. Diese Änderungen sollen beim Einkommensbegriff im Rahmen der Ermittlung des Waisenversorgungsgenusses berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 42 (§ 94 Abs. 7):

Zitatberichtigungen

Zu Art. I Z. 43 (§ 94 Abs. 8):

Bei Beamten, welche die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 21 Abs. 2 lit. e erfüllen (Vollendung des 62. Lebensjahres; 40 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit), soll für jedes Jahr des längeren Verbleibens im Aktivstand der zusätzliche (Pensionssicherungs-)Beitrag von 1 % der Bemessungsgrundlage (§ 94 Abs. 7) um ein Drittel reduziert werden. Diese Änderung soll mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

Zu Art. I Z. 44 bis 46 (§ 119 Abs. 1 bis 3):

In den Prüfungsvorschriften des NÖ LBG wird eine Gliederung der Dienstprüfung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil nicht mehr vorgesehen. Für einen rechtskonformen Verweis von Prüflingen nach den Prüfungsvorschriften der DPL 1972 auf die nach dem

NÖ LBG ergangenen Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen soll daher die Gliederung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil nicht mehr zwingend vorgesehen werden. Durch die dadurch mögliche Verweisbarkeit ist das Erlassen neuer (inhaltsgleicher) Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen im Anwendungsbereich der DPL 1972 nicht erforderlich.

Zu Art. I Z. 47 (§ 123 Abs. 2):

Wie zu den vergleichbaren Änderungsanordnungen zum NÖ LBG (siehe § 18 Abs. 6) näher ausgeführt, sollen einerseits zur Reduktion von Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen und andererseits zur Steigerung der Übersichtlichkeit Prüfungsinhalte nur mehr in einer zu einem Dienstausbildungsmodul ergangenen Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung geregelt werden. Voraussetzung dafür ist, bei Bedarf Fachsparten in einer Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung vorsehen zu können.

Zu Art. I Z. 48 (§ 124 Abs. 3):

Wie zu den vergleichbaren Änderungsanordnungen zum NÖ LBG (siehe § 19 Abs. 3) näher ausgeführt, soll pro Dienstausbildungsmodul nur mehr eine Prüfungskommission vorgesehen werden können. Dies soll mit der Möglichkeit, auch mehrere Mitglieder zu Vorsitzenden einer Prüfungskommission bestellen zu können, erreicht werden. In diesem Fall ist jedoch ein vorsitzendes Mitglied pro Fachsparte zu bestellen, welches die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission für die jeweilige Fachsparte wahrnimmt.

Zu Art. I Z. 49 und 50 (§ 128 Abs. 3):

Es soll eine Klarstellung im Bereich der Reprobationsfristen dahingehend erfolgen, als eine Wiederholung bei Nichtbestehen eines Gegenstandes schon nach frühestens 3 Monaten und bei Nichtbestehen von zwei oder mehr Gegenständen frühestens nach 6 Monaten möglich ist.

Zu Art. I Z. 51 (§ 182 Z. 11):

Mit der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der EU wurde inhaltlich eine Änderung der bereits in den NÖ Landesdienstrechten umgesetzten Richtlinie 2003/109/EU (Richtlinie betreffend die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) dahingehend vorgenommen, als der Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/109/EU auch auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ausgeweitet wurde.

Zu Art. I Z. 52 (§ 185):

Die Sammelverweisbestimmung des § 185 soll künftig Bundesgesetze, zu denen im Fließtext der DPL 1972 lediglich Tatbestandsanknüpfungen bestehen, nicht mehr ausweisen.

Zu Art. I Z. 53 (Art. XXVI der Anlage B):

Die in § 21 Abs. 2 lit. e aufgenommene Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand im Korridor zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr (Vorliegen von 480 anstelle von 450 Monaten an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit) soll in fünf Halbjahresschritten erreicht werden.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach dieser Regelung sollen ab dem 1. Jänner 2015 bereits 38 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erforderlich sein; nach dem Auslaufen der ansteigenden Übergangsregelung in Art. XXVI der Anlage B soll letztlich ab dem 1. Jänner 2019 die in § 21 Abs. 2 lit. e enthaltende Anspruchsvoraussetzung von 40 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit zum Tragen kommen.

Zu Art. I Z. 54 bis 60 (Art. XXIX der Anlage B):

Siehe die Erläuterungen zu § 21.

Mit den in Art. XXIX Abs. 9 der Anlage B vorgenommenen Änderungen soll zum einen auch eine teilweise Rückerstattung von für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten zur Inanspruchnahme der Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit entrichteten besonderen Pensionsbeiträgen ermöglicht werden.

Zum anderen soll die entbehrliche Festlegung, dass durch einen Antrag auf Erstattung eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen in Raten erlischt, entfallen.

Zu Art. I Z. 61 (Überschrift zu Art. XXX der Anlage B):

Sprachliche Berichtigung

Zu Art. I Z. 62 (Art. XXX Abs. 2 der Anlage B):

Art. XXX Abs. 2 der Anlage B enthält Sonderregelungen für Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit, die vor dem 1. Juli 2006 eingeleitet und bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen worden sind. Alle diese Ruhestandsverfahren sind bereits rechtskräftig abgeschlossen, sodass Art. XXX Abs. 2 der Anlage B aus dem geltenden Rechtsbestand herausgenommen werden kann.

Zu Art. I Z. 63 und 64 (Art. XXX Abs. 5 der Anlage B):

Siehe die Erläuterungen zu § 21.

Zu Art. I Z. 65 (Art. XXX Abs. 10 und 11 der Anlage B):

Siehe die Erläuterungen zu § 76 Abs. 8a. Im Weiteren sollen (in analoger Form zu § 220 Abs. 2 NÖ LBG) Schwerarbeitszeiten bei Beamten, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016 insoweit Berücksichtigung finden, als (bei Vorliegen der erforderlichen Anzahl an Schwerarbeitsmonaten) die maximale Einkürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht 18, sondern 13,2 Prozentpunkte betragen soll.

Zu Art. I Z. 66 (Art. XXX Abs. 12 der Anlage B):

Der gegenständlichen Übergangsregelung kommt kein weiterer Anwendungsbereich mehr zu; sie kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der in Art. I angeführten Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö I I
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung